

Die Fortsetzung des Scheidungsverbundverfahrens bis zur Entscheidungsreife der Ehesache sowie aller anhängigen Folgesachen ist vom Gesetzgeber ausdrücklich gewollt, die Abtrennung einer Folgesache zur Vorabentscheidung über die übrigen Verbundsachen ist der Ausnahmefall. Wenn denn das Familiengericht eine Abtrennung ablehnt und die betreffende Folgesache mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht zur Entscheidungsreife führt, sind jedenfalls die betreffenden gerichtlichen Maßnahmen – etwa Vertagung auf unbestimmte Zeit, die Ablehnung einer Terminanberaumung oder eines Beweisbeschlusses – nach § 252 ZPO anfechtbar. Einer Gesetzesanalogie bedarf es somit weder zum Schutz maßgeblicher Verfahrensinteressen einer Partei noch zur Ausfüllung einer planwidrigen Gesetzeslücke.

Im Hinblick auf die unterschiedliche Rechtsprechung der OLG zur Statthaftigkeit der sofortigen Beschwerde erscheint es sachgerecht, gem. § 574 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 2 Ziff. 2 ZPO die Rechtsbeschwerde für die AG zuzulassen.

Mitgeteilt durch den 5. Zivilsenat des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken

*Anm. der Red.:* Der Beschl. ist rechtskräftig; die zugelassene Rechtsbeschwerde wurde nicht eingelegt.

### **(Kein) Zeitweiliger Ausschluss des Umgangsrechts**

Art. 6 Abs. 2 GG; § 1684 Abs. 4 S. 2 BGB

**OLG Köln**, Beschl. v. 5.12.2002 – 4 UF 179/02 – (AG Brühl)

**1. Der Ausschluss des persönlichen Umgangs mit einem Elternteil darf nur angeordnet werden, um eine konkrete, gegenwärtig bestehende Gefährdung der körperlichen und/oder geistig-seelischen Entwicklung des Kindes abzuwenden. Nur ausnahmsweise, das heißt bei Voraussetzungen, die von üblicherweise auftretenden Schwierigkeiten deutlich abweichen, kann daher nach dem jetzt geltenden Recht der Umgang eines nicht sorgeberechtigten Elternteils mit seinem Kind als dessen Wohl gefährdend verstanden werden.**

**Die immer wieder anzutreffende Unwilligkeit des sorgeberechtigten Elternteils zum Kontakt und dessen Wunsch, das Kind möge seinen jetzigen Lebenspartner als Ersatz des fehlenden anderen Elternteils annehmen sowie (Rück)Gewöhnungsschwierigkeiten des Kindes bei den ersten Kontakten bzw. nach längerer Trennung genügen demnach nicht, einen Elternteil vom Umgang auszuschließen.**

**Es liegt grundsätzlich im Interesse des Kindes und dient seinem Wohl, wenn die Beziehung zu einem Elternteil durch persönliche Kontakte gepflegt wird.**

**2. Nach diesen Grundsätzen ist auch ein zeitweiliger Ausschluss von Umgangskontakten in der Regel nicht gerechtfertigt.**

Mitgeteilt von Richter am OLG *Blank*, Köln

*Anm. der Red.:* Das AG hatte dem Vater ein Umgangsrecht mit seiner im Frühjahr 2000 nicht ehelich geborenen Tochter zugesprochen und eine Umgangspflegschaft angeordnet. Die gegen diese Entscheidung eingelegte (befristete) Beschwerde der zwischenzeitlich verheirateten Mutter hat der *Senat* zurückgewiesen, da unter Berücksichtigung der Grundsätze des Leitsatzes 1. nach den Umständen des Falles ein zeitweiliger Ausschluss von Umgangskontakten zwischen dem Vater und dem Kind nicht gerechtfertigt sei. Die

Entscheidung ist veröffentlicht in OLGReport Köln 2003, 101.

Vgl. auch OLG München FamRZ 2003, 551 mit der Anm. der Red. (a.a.O., S. 551 f.): Voraussetzung für die Anordnung eines *begleiteten Umgangsrechts* (§ 1684 Abs. 4 S. 3 BGB) ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein aktuelles schwer wiegendes Fehlverhalten des Umgangselternteils gegenüber dem Kind.

### **Verwirkung des Unterhaltsanspruches durch ein volljähriges Kind**

§ 1611 Abs. 1 BGB

**AG Grevenbroich**, Ur. v. 26.4.2002 – F 294/01 –

**Die schriftliche Äußerung eines volljährigen Kindes gegenüber seiner unterhaltsverpflichteten Mutter: „Ich bedaure es, dass Sie meine Mutter sind!!!“ und die zusätzliche Verletzung einer unterhaltsrechtlichen Mitwirkungspflicht durch das Kind (Nichtvorlage einer Schulbescheinigung) schließen die Inanspruchnahme auf Unterhalt wegen grober Unbilligkeit aus.**

*(Leitsatz der Redaktion)*

*Tatbestand:* Die Kl ist die Mutter des am 6.8.1983 geborenen Bekl. Die Ehe der Kl mit dem Kindesvater ist rechtskräftig geschieden. Aufgrund des Ur. des AG Geilenkirchen v. 12.6.1996 – 2a F 21/96 – wurde die Kl zu monatlichen Kindesunterhaltszahlungen in Höhe von 530 DM, abzüglich 100 DM anteiliges Kindergeld, verpflichtet. Der Bekl lebt seit Januar 1994 im Haushalt seines Vaters, dem seinerzeit das Sorgerecht zugesprochen worden war. Zwischen den Parteien haben nach dem Wechsel des Bekl in den Haushalt des Vaters so gut wie keine Kontakte mehr stattgefunden. Es gab auch keinerlei Umgangskontakte. Die Kl versuchte noch im Jahre 1998 gegen den Willen des Bekl ein gemeinschaftliches Sorgerecht anzustreben. Nachdem ein psychologisches Gutachten eingeholt worden war, führte sie dieses Verfahren aber nicht mehr fort. Die Kl kommt ihrer Unterhaltsverpflichtung regelmäßig nach. Sie und der Vater des Bekl trafen eine Verrechnungsabrede. Hiernach zahlt die Kl den Differenzbetrag zwischen dem zu ihren Gunsten ausgerechneten Ehegattenunterhalt und dem Kindesunterhalt. Weil der Bekl am 6.8.2001 volljährig geworden ist, wandte sich die Kl mit Schreiben v. 27.7.2001 an ihn zwecks Abklärung der zukünftigen Zahlungsweise des Unterhaltes. Darauf reagierte der Bekl nicht. Weil die Kl durch ihren Dienstherrn auch aufgefordert worden war, eine Schulbescheinigung für den Bekl zuzusenden, da der ihr gewährte Ortszuschlag nur unter bestimmten Voraussetzungen noch über das Datum der Volljährigkeit des Bekl hinaus zu zahlen ist, wandte sie sich mit Schreiben v. 22.8.2001 ebenfalls persönlich an den Bekl. Hierauf reagierte der Bekl mit Schreiben v. 14.9.2001, in dem es heißt:

„Hallo Frau...,

... An meiner Einstellung hat sich in den letzten 9 Jahren nichts geändert. Ich will immer noch nichts von Ihnen wissen ... Dass Sie mit diesem Sachverhalt nicht zurecht kommen, ist nicht mein, bzw. unser Problem. Deshalb würde ich es weiterhin begrüßen, wenn Sie mich, vielmehr uns nicht mehr mit Kleinkram belästigen würden. Das soll unter anderem heißen, dass Briefe von Ihnen unerwünscht sind! ... Mit freundlichen Grüßen,  
Ordnung ist das halbe Leben!!!

P.S.:

Ich bedaure es, dass Sie meine Mutter sind!!!“

...

Mit ihrer am 26.11.2001 rechtshängig gewordenen Klage begehrt die Kl vorliegend die Abänderung des Urts. des AG Geilenkirchen v. 12.6.1996 dahin gehend, dass ihre Verpflichtung zur Zahlung des Kindesunterhaltes ab Rechtshängigkeit entfällt.

Hierzu beruft sich die Kl zunächst auf den Verwirkungseinwand...

Die Kl beantragt, in Abänderung des Urts. des AG Geilenkirchen v. 12.6.1996 – 2a F 21/96 – festzustellen, dass ihre Verpflichtung, Kindesunterhalt für den Bekl zu zahlen, ab Rechtshängigkeit entfalle.

Der Bekl beantragt, die Klage abzuweisen.

Er wendet ein, seine schriftliche Äußerung gegenüber der Kl sei keineswegs das Ergebnis einer einseitigen Ablehnung, sondern der fehlenden konstruktiven Auseinandersetzung der Kl mit seiner gesamten Entwicklungs- und Erziehungssituation. Der Unterhaltsverwirkungsgrund einer grundlosen Lossagung eines Kindes liege nicht vor, sondern dies sei vielmehr das Ergebnis eines langjährigen Entfremdungsprozesses, welches dem Bekl inhaltlich nicht anzulasten sei ...

*Entscheidungsgründe:* Die gem. § 323 ZPO zulässige Abänderungsklage ist begründet.

Der Unterhaltsanspruch des Bekl ist gem. § 1611 Abs. 1 S. 2 BGB verwirkt.

Diese Verwirkung wird nicht auf die Ablehnung der Kontaktaufnahme gestützt. Dies ist angesichts des von dem Bekl erwähnten langjährigen Entfremdungsprozesses keine unterhaltsrechtlich vorwerfbare Verfehlung.

Auch die förmliche Anrede mit „Sie“ ist noch als bloße Taktlosigkeit anzusehen.

Der Spruch „Ordnung ist das halbe Leben“ ist, soweit der Bekl der Kl damit zu verstehen geben will, dass ihr Leben im Gegensatz zu seinem nicht in Ordnung sei, ebenfalls eine unangemessene Äußerung.

Der Satzsatz „Ich bedaure es, dass Sie meine Mutter sind“ geht dagegen über bloße Taktlosigkeiten und unangemessene Äußerungen weit hinaus. Eine solche Äußerung gegenüber der eigenen Mutter stellt eine tiefgreifende Kränkung dar, die einen groben Mangel an verwandtschaftlicher Gesinnung und menschlicher Rücksichtnahme erkennen lässt. Dass die Beziehung des Bekl zu der Kl belastet ist, kann eine solche Äußerung nicht rechtfertigen.

Hinzu kommt, dass der Bekl, der schließlich von der Kl Kindesunterhalt begehrt, auch verpflichtet ist, ihr notwendige Bescheinigungen, wie die Schulbescheinigung, zuzuleiten, weil diese schließlich auch für die Höhe des Verdienstes der unterhaltsverpflichteten Kl und letztlich damit auch für seinen Unterhaltsanspruch von Bedeutung ist. Diese von der Kl sachlich und höflich geäußerte Bitte auf Vorlage der Schulbescheinigung als Kleinkram abzutun, kann nicht akzeptiert werden. Als nunmehr volljähriger Unterhaltsberechtigter hat er die ihm zukommenden Mitwirkungspflichten auch ordnungsgemäß zu erfüllen. Dass er dem nicht nachkommt und die Anfrage zudem noch als Kleinkram abtut, stellt eine unterhaltsrechtlich vorwerfbare grobe Pflichtverletzung dar.

Angesichts dieses Gesamtverhaltens des Bekl ist von einer schweren Verfehlung auszugehen, die eine weitere Inanspruchnahme der Kl grob unbillig erscheinen lässt. Wenn der Bekl keinen Kontakt mehr zu der Kl wünscht, dann muss diese dies grundsätzlich akzeptieren. Gleichwohl hat er gegenüber der Kl, die immer ihrer Unterhaltsverpflichtung ordnungsgemäß nachgekommen ist, auch ein gewisses Maß an Rücksichtnahme obwalten zu lassen. Für die angesprochenen kränkenden Äußerungen in dem Schreiben v. 14.9.2001 bestand angesichts der höflichen und sachlichen Anfrage der Kl überhaupt kein Anlass und auch keine Rechtfertigung. Des Weiteren kann er nicht Unterhalt ver-

langen, aber selbst unterhaltsrechtliche Mitwirkungspflichten ignorieren.

...

Mitgeteilt von Rechtsanwältin *Eva M. Kese*, Aachen

### **Prozesskostenhilfe für isolierte Zugewinnausgleichsklage**

§§ 114, 623 ZPO

**OLG Köln**, Beschl. v. 18.7.2002 – 14 WF 99/02 –, FamRZ 2003, 237

**Die Geltendmachung von Folgesachen – nahehelicher Unterhalt und Zugewinn – außerhalb des Ehescheidungsverbandes ohne vernünftige, nachvollziehbare Gründe führt nicht zur gänzlichen Versagung von Prozesskostenhilfe wegen Mutwilligkeit; eine solche isolierte Rechtsverfolgung wirkt sich vielmehr nur auf die vermeidbaren Mehrkosten aus (Bestätigung von Senat, FamRZ 2000, 1021).**

**OLG Köln**, Beschl. v. 18.3.2002 – 4 WF 32/02 –, OLGReport Köln 2002, 249 (LSe)

**Die beabsichtigte Rechtsverfolgung ist nicht deswegen mutwillig, weil der Kl die Zugewinnklage nicht als Verbundsache betrieben hat.**

**Gewinnt dieser den isolierten Zugewinnprozess, so wird er insgesamt – nach Kostenerstattung durch den Bekl – mit geringeren Kosten belastet sein, als wenn er die Zugewinnklage im Verbund mit der Scheidungsklage erhoben hätte.**

■ *Anmerkung:* 1. Die Frage, ob eine Zugewinnausgleichsklage isoliert vom Verbund geltend gemacht werden kann, ist nach wie vor sehr umstritten. Das OLG Düsseldorf (FamRZ 1993, 1217) hat ursprünglich die Ansicht vertreten, ein Zugewinnausgleichskl., der ohne triftige Gründe außerhalb des Ehescheidungsverfahrens eine Klage erhebe, erhalte insgesamt und nicht etwa nur im Umfange der vermeidbaren Mehrkosten keine Prozesskostenhilfe. Diese Rechtsprechung wurde mittlerweile für den Fall des nahehelichen Unterhaltes, der nicht im Verbund geltend gemacht wurde, aufgegeben (OLG Düsseldorf FamRZ 1994, 635). Nunmehr soll der Einwand vermeidbarer Mehrkosten erst im Kostenfestsetzungsverfahren berücksichtigt werden. Der 25. Zivilsenat des OLG Köln, (MDR 1994, 1123 ff.) hat ebenso wie der 14. Senat (FamRZ 2003, 237 ff.) erklärt, Prozesskostenhilfe könne nicht gänzlich versagt werden. Eine isolierte Rechtsverfolgung wirke sich vielmehr nur, auf die vermeidbaren Mehrkosten aus (Bestätigung von OLG Köln, FamRZ 2000, 1021). Der 4. Senat vertritt schließlich die Ansicht, grundsätzlich sei für eine isolierte Klage Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Der Kl könne dadurch eine für ihn günstigere Kostenregelung nach § 91 ZPO erzwingen (ebenso OLG Bremen 1997, 158 und OLG Koblenz, Beschl. v. 28.1.2003 – 13 WF 935/02).

2. Zweck des Verbundes ist es, den schwächeren Ehepartner zu schützen. Damit soll sichergestellt werden, dass zugleich mit der Scheidung und nicht erst Jahre später die wichtigsten Scheidungsfolgen geregelt werden. Zusätzlich soll der Verbund den Familienrichter zwingen, die Gesamtproblematik der gescheiterten Ehe und der Vermögensfolgen zu berücksichtigen und nicht nur Teilbereiche zu behandeln. Gerade dies war ein Argument des OLG Düsseldorf (FamRZ 1993, 1217), ursprünglich überhaupt keine Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Als zusätzlicher Hinweis wurde angeführt, die Justiz werde „ansonsten mit unnötigen